



unser Zeichen Bg
Datum 20. Dezember 2017

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Neues Parkierungsreglement - Erlass

*Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte*

Mit diesem Bericht und Antrag unterbreitet Ihnen der Gemeinderat das Parkierungsreglement zum Erlass.

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung und Erläuterungen zum Erneuerungsbedarf

Im Jahr 1993 wurde in Herisau die Parkplatzbewirtschaftung eingeführt. Damit konnten der innerörtliche Suchverkehr verringert, die Verfügbarkeit von freien Parkplätzen durch vermehrte Rotation erhöht und die Parkierungsdisziplin verbessert werden. Das System der Parkplatzbewirtschaftung hat sich bewährt.

Seit der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung im Jahre 1993 wurden weder das Parkierungsreglement mit der dazugehörigen Verordnung noch die Parkierungsgebühren angepasst. Diese Regelungen sind daher zum Teil nicht mehr zeitgemäss. Es existieren zudem viele unterschiedliche Parkierungsregimes, was die Übersichtlichkeit einschränkt. Auch bewegen sich die Parkierungsgebühren im regionalen Vergleich an der unteren Grenze.

Am 16. August 2016 hat der Gemeinderat ein Parkierungskonzept verabschiedet, das zum Ziel hat, einerseits die Übersichtlichkeit der Bewirtschaftung zu verbessern und andererseits die Verfügbarkeit von Parkplätzen im Zentrum für Anwohnende und Kurzzeitparkierende zu erhöhen. Das Parkierungskonzept sieht vor, die unterschiedlichen Parkierungsregimes zusammenzufassen und zu vereinheitlichen sowie die Gebührentarife anzupassen.

1.2 Erarbeitung neues Parkierungsreglement und Vorprüfung Departement Bau und Volkswirtschaft

Auf der Basis des Parkierungskonzeptes hat das Ressort Tiefbau/Umweltschutz in enger Zusammenarbeit mit dem Ressort Volkswirtschaft ein neues Parkierungsreglement und einen neuen Gebührentarif erarbeitet. Das neue Parkierungsreglement wurde anlässlich von zwei Besprechungen mit dem Rechtsdienst des Departementes Bau und Volkswirtschaft umfassend überarbeitet und anschliessend zur Vorprüfung unterbreitet. Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Departementes Bau und Volkswirtschaft vom 7. Juli 2017 ist das neue Reglement als genehmigungsfähig beurteilt worden.



1.3 Ergebnis der 1. Lesung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 15. August 2017 das Parkierungsreglement und den Tarif in erster Lesung beraten. Dabei wurden je zwei Artikel des Parkierungsreglements und des Gebührentarifs genauer formuliert sowie wenige, redaktionelle Änderungen vorgenommen. Inhaltlich und konzeptionell wurden keine Anpassungen beschlossen. Zudem wurde beschlossen, für das Parkierungsreglement und den Tarif eine Vernehmlassung durchzuführen.

1.4 Ergebnis der Vernehmlassung

Insgesamt sind 28 Vernehmlassungen eingegangen. Davon haben sich 26 ausführlich mit dem Parkierungsreglement befasst. Zwei Vernehmlassungen haben sich nur auf einzelne Punkte des Parkierungsreglements beschränkt. Die Zusammenfassung der eingegangenen Vernehmlassungen liegt dem Antrag bei.

1.5 Ergebnis der 2. Lesung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 24. Oktober 2017 den Tarif verabschiedet und beschlossen, das Parkierungsreglement dem Einwohnerrat zum Erlass zu unterbreiten.

Der Gemeinderat hat sich an dieser Sitzung intensiv mit den eingegangenen Vernehmlassungen auseinandergesetzt. Die entsprechende Beurteilung ergab, dass sich das Vorgehen, zuerst ein Parkierungskonzept zu erarbeiten und dabei bereits möglichst viele Akteure und deren Bedürfnisse einzubeziehen, bewährt hat. Dies zeigen die eingegangenen Vernehmlassungen auf. Das darauf abgestützte Parkierungsreglement scheint die einzelnen Bedürfnisse der verschiedensten Akteure gut abzudecken und wird im Grundsatz nicht bestritten.

Gemäss den eingegangenen Vernehmlassungen ergibt sich eine deutliche Zustimmung zu sämtlichen Abschnitten, mit Ausnahme der Höhe der Gebühren. Bei den Gebühren fällt die Zustimmung etwas tiefer aus. Es fällt auch auf, dass für ein normalerweise kontroverses Thema relativ wenige Vernehmlassungen eingegangen sind. Dies obwohl 58 Einladungen zur Vernehmlassung versandt, eine Medienmitteilung verfasst und ein Link auf der Homepage aufgeschaltet wurden.

Das Parkierungsreglement scheint ausgewogen und konsensfähig zu sein. Eine Anpassung gegenüber der durch den Gemeinderat in 1. Lesung verabschiedeten Version und der zur Vernehmlassung unterbreiteten Version wurde daher nicht vorgenommen.

Zu den eingegangenen Bemerkungen ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese ebenfalls keine Anpassung des Parkierungsreglements erfordern. Eine allfällige Umsetzung könnte problemlos mit einer Anpassung des Parkzonenplans oder Tarifs vorgenommen werden. Gesetzestechnisch relevante sowie redaktionelle Bemerkungen wurden im Parkierungsreglement und im Tarif umgesetzt.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung zusätzlich über die eingegangenen Bemerkungen beraten, die direkt im Zusammenhang mit dem Parkierungsreglement stehen und keine Einzelmeinungen wiedergeben. Einige Punkte wurden mehrmals genannt. Die entsprechenden Ausführungen des Gemeinderats sind der beiliegenden Auswertung/Zusammenfassung der Vernehmlassung beigefügt.



2. Erwägungen

2.1 Allgemeines zum neuen Parkierungsreglement

Der Gemeinderat ist überzeugt, dem Einwohnerrat ein neues, gestrafftes, modernes und gut lesbares Parkierungsreglement zu präsentieren.

2.2 Gliederung

Das neue Parkierungsreglement ist in 5 Abschnitte gegliedert:

- I. Allgemeines
- II. Parkieren
- III. Dauerparkieren
- IV. Gebühren
- V. Schlussbestimmungen

In den nachfolgenden Ausführungen wird auf die Regelungen in den einzelnen Abschnitten kurz eingegangen. Auf die Aufzählung der Artikel wird verzichtet. Die einzelnen Artikel können dem beiliegenden Entwurf des Parkierungsreglements entnommen werden.

2.3 I. Allgemeines

In den Art. 1 und 2 werden der Geltungsbereich des neuen Parkierungsreglements und der Grundsatz bezüglich der Gebühren festgehalten.

2.4 II. Parkieren

Die Art. 3 – 9 regeln das örtliche und zeitlich beschränkte Parkieren von maximal 12 Stunden. Die Parkzeiten werden in den Parkzonen I – III sowie den Langzeitparkzonen IVa und IVb festgehalten. Die Parkzonen sind in einem Parkzonenplan ersichtlich. Diese Parkplätze werden mittels Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen bewirtschaftet. In der Blauen Zone ist das Parkieren während der mittels Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet. In der Weissen Zone ist das Parkieren während der auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkten Dauer gestattet. Es gilt die Parkscheibenpflicht. Ausserdem werden die Ausnahmen für Gehbehinderte sowie Spitexdienste und Ärzte geregelt. Durch Vertrag können auch private Parkierungsanlagen in die Kontrolle und Bewirtschaftung einbezogen werden.

2.5 III. Dauerparkieren

In den Artikeln 10 – 16 wird das dauernde Parkieren tagsüber oder nachts geregelt. Es werden die Kriterien für Anwohnende, Handwerker, Langzeitparkierende und Nachtparkierende festgelegt. Zudem wird der Umfang der Berechtigung sowie deren Entzug geregelt.

2.6 IV. Gebühren

Die Artikel 17 – 19 legen die gebührenpflichtigen Parkzeiten, die Höhe der Gebühren mittels eines maximalen Gebührenrahmens sowie die Verwendung der Gebühren fest.

2.7 V. Schlussbestimmungen

In den Artikeln 20 – 23 werden der Vollzug sowie die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Ressorts Volkswirtschaft und Tiefbau/Umweltschutz, der Rechtsschutz, die Aufhebung des bisherigen Rechts sowie das Referendum und das Inkrafttreten geregelt.



2.8 Parkzonenplan

Der Gemeinderat bestimmt die örtlichen und zeitlichen Parkierungsbeschränkungen mittels Parkzonenplan. Im Parkzonenplan werden die einzelnen Parkzonen sowie die Blaue Zone und die Weisse Zone festgelegt. Es wird auf den beiliegenden Parkzonenplan verwiesen.

2.9 Vergleich des neuen Parkierungsreglements und des Gebührentarifs mit dem aktuellen Parkierungsreglement und der Parkierungsverordnung

Das neue Parkierungsreglement und der Gebührentarif ersetzen das Parkierungsreglement vom 2. Dezember 1992 und die Parkierungsverordnung vom 23. März 1993. Mit den neuen Regelungen wurden im Wesentlichen die Struktur vereinfacht und die Übersichtlichkeit erhöht. Unnötige Artikel und Aufzählungen wurden gestrichen und damit der Regelungsumfang reduziert. Der ausführliche Vergleich kann der beiliegenden synoptischen Darstellung entnommen werden.

2.10 Gebührentarif und finanzielle Auswirkungen

Gemäss Legalitätsprinzip ist im Reglement ein Gebührenrahmen vorgegeben, welcher nicht überschritten werden darf. Der Gemeinderat kann innerhalb dieses Rahmens die Gebühren detailliert festlegen. Der Gebührenrahmen ermöglicht es dem Gemeinderat, rasch und flexibel zu reagieren, um die Belegung der Parkplätze zu steuern. Politische Begehren können mit einer einfachen Tarifierung vollzogen werden (z.B. aktuelle Volksinitiative für eine halbe Stunde Gratisparkzeit in Herisau). Der Gebührentarif ersetzt auch die Bestimmungen der Verordnung.

Seit der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung im Jahre 1993 wurden die Parkierungsgebühren nicht mehr angepasst. Die aktuellen Tarife bewegen sich im regionalen Vergleich an der unteren Grenze. Es ist daher eine moderate Anhebung der Gebühren vorgesehen. Der ausführliche Vergleich der aktuellen mit den neuen Gebühren sowie mit den Gemeinden Gossau, Wil, Rorschach und St. Gallen kann der beiliegenden Aufstellung entnommen werden.

Wenn der Gebührentarif wie geplant umgesetzt wird, kann mit möglichen Mehreinnahmen von rund Fr. 250'000.--/Jahr in die Spezialfinanzierung Parkplatzbewirtschaftung gerechnet werden. Davon sind rund Fr. 200'000.--/Jahr allein auf die Erhöhung der Gebühren der Langzeitparkierung (z.B. im Ebnet) zurückzuführen. Voraussetzung ist aber, dass sich das Verhalten der Parkierenden nicht grundlegend ändert.

Verhaltensänderungen, wie beispielsweise das Ausweichen auf nicht bewirtschaftete Parkplätze ausserhalb des Zentrums oder Ausweichen auf private Parkplätze, lassen sich nicht vorhersagen. Durch die Erhöhung der Gebühren für die Langzeitparkierung kann auch ein vermehrtes Umsteigen der Pendler auf den ÖV erfolgen.



3. Antrag an den Einwohnerrat

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. das Parkierungsreglement zu erlassen;
3. festzustellen, dass der Erlass des Parkierungsreglements gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung (SRV 11) dem fakultativen Referendum untersteht.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Renzo Andreani, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilagen

- Neues Parkierungsreglement (Entwurf)
- Gebührentarif zum Parkierungsreglement (Entwurf)
- Parkzonenplan (Entwurf)
- Auswertung/Zusammenfassung Vernehmlassung
- Synoptische Darstellung der neuen und bisherigen Regelungen
- Gebührenvergleich